



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2024

Donnerstag, 28. März 2024

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung
von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde
Bovenau S. 111

Nicht amtlicher Teil:

Presseinformation 4/2024 der Gemeinde Schacht-Audorf:
Spülung der Hauptleitungen S. 113

Bekanntmachung über die nicht öffentliche Mitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft Ostenfeld S. 114

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Bovenau zur

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bovenau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6, § 8, § 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl Schl.-H., S.564) des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), § 1 i. V. m. § 9 (1) AbwAG (Abwasserabgabengesetz) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bovenau (Abwassersatzung) vom 01.10.1986, zuletzt geändert am 16.02.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2023 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

3. Abschnitt Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 17 Verbrauchs- und Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

10. Ohne geeichten Wasserzähler wird auf Antrag für 12 Monate auch eine verbrauchsbasierte Gebühr erhoben, wenn die Gebührenschuldner Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsgemeinschaft / Wasserversorgungsverein mit einem geeichten Hauptwasserzähler beziehen und die Übermittlung der Verbrauchsdaten über die Gemeinschaft / den Verein an die Verwaltung erfolgt.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bovenau, den 21. März 2024

gez. Ambrock

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

Az. 700.121

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Neufassung Abwassergebührensatzung	06.05.2008	01.01.2008
1. Änderungssatzung	28.07.2008	07.08.2008
2. Änderungssatzung	16.01.2023	20.01.2023
3. Änderungssatzung	05.12.2023	01.01.2024
4. Änderungssatzung	21.03.2024	01.01.2024



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

25. März 2024

Presseinformation 4/2024

Schacht-Audorf: Spülung der Hauptleitungen

In der Gemeinde Schacht-Audorf werden in der Zeit vom 02.04.2024 bis 12.04.2024 von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr die Wasserversorgungshauptleitungen gespült. Dadurch kann der Wasserdruck kurzfristig schwanken und wegen hoher Fließgeschwindigkeiten im Rohrnetz können sich Ablagerungen lösen.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Im Auftrag

Birgit Brückner

Telefon: 04331 8471-51

E-Mail: b.brueckner@amt-eiderkanal.de

Bekanntmachung

*Am Freitag, dem 19.04.2024,
findet um 19.00 Uhr,
im Bürgerzentrum „Alte Schule“ in Ostenfeld
eine nicht öffentliche Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Ostenfeld statt.*

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über Anträge gem. § 5 Satz 3 der Satzung (Gäste)
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.06.2022
4. Bericht des Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beratung über eine Verlängerung der Jagdverpachtung ab 2026
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Software zur Erstellung und Pflege des Jagdkatasters und des Kassenbuches
11. Wahlen
 - Wahl des 1. Vorsitzenden
 - Wahl des Schriftführers
 - Wahl des Kassenwartes
 - Wahl von 2 Stellvertretern
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
12. Verschiedenes
(im Anschluss an die Versammlung gibt es einen kleinen Klönschnack bei Bier und Bratwurst)

Die für die Jagdjahre 01.04.2022 - 31.03.2024 aufgestellte Beitragsliste mit den für die Pacht zugrunde gelegten Flächenanteilen liegt vom 08.04.24 bis zum 18.04.24 beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft aus und kann dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Ostenfeld, den 27.03.24

gez. Schumacher
Arnold Schumacher

Hinweis: Zur Wahrung der Fristen wird diese Bekanntmachung am 28.03.24 im Amtsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht.

Datenschutzhinweise

Der Schutz personenbezogener Daten ist der Jagdgenossenschaft ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die personenbezogenen Daten der Jagdgenossen, Landwirte, Jagdpächter und Begehungsscheininhaber in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit verarbeitet.

Die im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verantwortliche Stelle ist:
Jagdgenossenschaft Ostenfeld, c/o Tanneneck 5, 24790 Ostenfeld,
vertreten durch den Jagdvorstand:

*Arnold Schumacher, Tanneneck 5, 24790 Ostenfeld
Jörn Winter, Mühlenkoppel 3, 24790 Ostenfeld
Hans-Jürgen Bromm, Dorfstr. 5, 24790 Ostenfeld.*

Die für die Jagdgenossenschaft gespeicherten Daten werden ausschließlich von den Mitgliedern des Jagdvorstandes erhoben und verarbeitet.

Die Genossenschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen des jagdgenossenschaftlichen Verhältnisses von ihren Mitgliedern, von den Jagdpächtern und Begehungsscheininhabern sowie im Rahmen von Wildschadensverfahren von den Betroffenen erhält. Personen- und flächenbezogene Daten der Jagdgenossen werden von den Jagdgenossen persönlich gemeldet oder aufgrund von Abfragen beim zuständigen Katasteramt erhoben.

Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind Vorname, Name, Adresse, ggf. e-Mail Adresse und Telefonnummer. Außerdem werden die Grundstücksbezogenen Daten wie Flächengröße und Bezeichnung sowie ggf. eine Bankverbindung gespeichert. Die Datenerhebung und -verarbeitung wird durchgeführt zum Zwecke der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung zur Bildung einer Jagdgenossenschaft, zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Jagdpächtern oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von durch Wildschaden betroffenen Landwirten. Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten nur diejenigen Stellen, die diese zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen benötigen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur, wenn ein Gesetz dieses vorsieht oder eine Einwilligung vorliegt. Eine Datenweitergabe in ein Drittland findet grundsätzlich nicht statt.

Personen, deren Daten von der Jagdgenossenschaft erhoben und verarbeitet werden, steht ein Auskunftsanspruch sowie das Recht zur Berichtigung und Löschung unrichtiger und nicht mehr benötigter Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung zu.

Widerspruchsrecht

Alle betroffenen Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Personen Widerspruch ein, wird die Jagdgenossenschaft ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die Jagdgenossenschaft kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen sowie die Rechte und Freiheiten der Personen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ein Widerspruch kann formlos an die Jagdgenossenschaft gerichtet werden.